

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Kreistag 12.11.2020 Entscheidung Ö

Franz Baur/ 27.10.2020

gez. Dezernent / Datum

Finanzielle Unterstützung der Städte und Gemeinden zur Corona-Nachverfolgung

Beschlussentwurf:

Der Landkreis Ravensburg gewährt den Städten und Gemeinden im Zeitraum vom 01.10.2020 bis 30.06.2021 wie dargestellt eine finanzielle Unterstützung für ihre Aufwendungen bei der Corona-Kontaktpersonennachverfolgung. Das dafür zur Verfügung gestellte Gesamtbudget beträgt 400.000 €

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Die Corona-Pandemie

Der Landkreis Ravensburg war bislang bei der Eindämmung der Pandemie sehr erfolgreich. Die Anzahl der Infizierten liegt weit unter dem bundesweiten Durchschnitt. Ein Teil des Erfolgs ist auf eine sehr konsequente und zeitnahe Nachverfolgung der Kontaktpersonen zurückzuführen.

Einen wesentlichen Beitrag haben dazu die Städte und Gemeinden geleistet. Sie unterstützen das Gesundheitsamt sehr effektiv bei der Kontaktpersonennachverfolgung. Zu Beginn der Pandemie haben die Kommunen dazu Personal eingesetzt, das durch die Schließung von öffentlichen Einrichtungen von ihren eigentlichen Aufgaben freigestellt war. Zwischenzeitlich ist dies nicht mehr möglich und die Städte und Gemeinden müssen zur Erfüllung dieser freiwilligen Aufgaben zusätzliche Aushilfskräfte und Personal einstellen.

Die Städte und Gemeinden haben sich bereit erklärt, die Aufgabe der Kontaktpersonennachverfolgung weiterhin auszuüben, wenn sie dazu einen finanziellen Ausgleich erhalten. Die Verwaltung sieht dazu keine Alternative. Bei der Einstellung und Unterbringung von eigenem Personal stößt die Kreisverwaltung schon derzeit an seine Grenzen. Durch die Einbindung der Städte und Gemeinden ist die Wirkung deutlich höher, als wenn dies alleine durch das Gesundheitsamt geleistet werden müsste.

In der letzten Bürgermeisterdienstversammlung wurde daher von der Kreisverwaltung dazu folgende Eckpunkte eines finanziellen Ausgleichs vorgestellt:

Erstattungszeitraum: 01.10.2020 bis 30.06.2021

Vorhaltepauschale (fix)

Pro Einwohner 0,05 €/Einwohner/Monat
= 0,45 €/Einwohner im Erstattungszeitraum

Fallpauschale (Spitzabrechnung)

Pro Fall 154,50 €/Fall bis 1800 Fälle

Gesamterstattungsbetrag: maximal 400.000 €

Abrechnungssystem: Grundpauschale und Spitzabrechnung auf der Basis der tatsächlich auf die Stadt/Gemeinde übertragenen Fälle

Abschlagszahlung: 15.11.2020 auf der Basis 1.350 Fälle und im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Städte/Gemeinden verteilt

Abrechnungszeitpunkt: 15.07.2021

Abrechnungsgrundlage: Statistik des Gesundheitsamts auf die Stadt/Gemeinde übertragenen Fälle

Der Vorschlag fand die Zustimmung der anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Kurzbeschreibung

Die Finanzierung der Unterstützung der Städte und Gemeinden erfolgt über die Corona-Soforthilfen des Landes.

2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	5	Recht, Ordnung und Landwirtschaft
künftig:	0	Mobilität und Gesundheit
Unterteilhaushalt / Amt	53	Gesundheitsamt
Produktgruppe	4140	Maßnahmen der Gesundheitspflege
Kontierungsobjekt	52001999	Gemeinkosten GES

3. Finanzierung im Kreishaushalt

3.1. Konsumtiv (Aufwand)

Sachkonto 44520000 Erstattungen an Gemeinden

Haushaltsjahr 2020

Planansatz 0 €

3.2. Deckungsvorschlag bei Finanzmittelbedarf

Corona-Soforthilfezahlungen

Matthias Weber, 28.10.20
gez. (Name Amtsleitung FK / (Datum)

Anlagen:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verwenden wir nicht immer Mehrfachnennungen von Geschlechtern.
Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.